

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

4 (17.1.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Die Vorschriften betreffend Entleerung der Gruben (§ 2 der Verordnung vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien betreffend) bleiben unberührt.

§ 4.
Die Ortspolizeibehörde überwacht den Vollzug.

§ 5.
Zur leichteren Ueberwachung hat der Fleischbeschauer von jedem einzelnen Beanstandungs-falle der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wobei besonders zu diesem Zweck hergestellte Formulare Verwendung finden können. (Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1903 Nr. 2821 Ziffer 4.)

§ 6.
Zu widerhandlungen werden aufgrund des § 95 Absatz 2 P. Str. G. B. an Geld bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bekanntmachung.

Für die diesjährige Frühjahrs- und Herbst-einstellung ist noch Bedarf an Unteroffizier-schülern und Unteroffizier-vorschülern vor-handen.

Junge Leute im Alter von 17—20 bzw. 14 1/2 Jahren, welche sich dem Militärstande widmen wollen, können sich zum Eintritt in eine Unteroffizierschule oder Unteroffizier-vorschule jederzeit auf dem Bezirkskommando -- Kreuzstr. 11 II -- melden, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Karlsruhe den 1. Januar 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur all-gemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden zur orts-üblichen Bekanntgabe veranlaßt.

Durlach den 10. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Festsetzung des Werts der Sachbezüge gemäß § 150 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung betr. Nach Anhörung des Bezirksamts wird der Wert der Sachbezüge (Kost und Wohnung) ge-mäß § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsord-nung, § 16 der Verordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betr., § 4 der Verordnung vom 5. August 1912 den Voll-zug des Versicherungsgesetzes für Angestellte betr., für die Jahre 1914—1919 festgesetzt, wie folgt:

- 1. für männliche Personen über 16 Jahren (Lehrlinge ausgenommen):
a) in den Gemeinden Aue, Durlach und Grözingen:
auf 1 M 60 S täglich (1 M 30 S Kost und 30 S Wohnung),

b) in allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Durlach:

auf 1 M 30 S täglich (1 M 10 S Kost und 20 S Wohnung),

2 für alle weiblichen Personen ohne Altersuntersch ed, alle männlichen Personen unter 16 Jahren und alle Lehrlinge ohne Altersuntersch ed:

a) in den Gemeinden Aue, Durlach und Grözingen:

auf 1 M 30 S täglich (1 M 10 S Kost und 20 S Wohnung),

b) in allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Durlach:

auf 1 M täglich (80 S Kost und 20 S Wohnung).

Durlach den 14. Januar 1914

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Um mehrfach geäußerten Wünschen zu ent-sprechen, hat das Finanzministerium die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärungen zum Wehrbeitrag allgemein bis zum 31. Januar 1914 verlängert.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt ge-gaben, daß der Unterzeichnete, sowie die übrigen Beamten des Dienstes vom 21. Januar an nur an den Werktagen nachm. von 2 bis 5 Uhr zur Auskunftserteilung usw. zu sprechen sind, da in der übrigen Zeit sonstige dringende Dienstgeschäfte besorgt werden müssen.

Durlach den 17. Januar 1914

Der Gr. Steuerkomm. ssar.

Handelsregister. Zu Friedrich Riefer & Co. G. m. b. H. Durlach wurde eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet, die Firma erloschen. Amtsgericht Durlach.

Der am 4. XII. 1882 in Untergrombach geborene Zigarrenmacher Benjamin Wolf, zur Zeit in Valisa (Rio Grande do Sul), zu-letzt in Aue wohnhaft, welchem zur Last ge-legt wird, daß er als Ersatzreserveoffizier ausge-wandert ist, ohne zuvor der Militärbehörde Anzeige zu erstatten, Uebertr. gegen § 360^a St G B., wird auf Anordnung des Gr. Amts-gerichts hier selbst auf Mittwoch den 25. Februar 1914, vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Durlach zur Hauptverhandlung ge-laden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf Grund der nach § 472 St P vom Bezirkskommando Karlsruhe aus-gestellten Erklärung verurteilt werden.

Durlach den 2. Januar 1914.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mf.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 24.

Nr. 4. Samstag, 17. Januar 1914.

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 4. Quartal 1913 im Amtsbezirk Durlach betreffend.

Von ansteckenden Krankheiten wurden gemeldet 9 Scharlachfälle in Durlach; je 2 Fälle Rachendiphtheritis und Krupp in Weingarten und Wöschbach und je 1 Fall derselben Krank-heit in Grünwettersbach, Grözingen und Langensteinbach; je 1 Fall von Kindbettfieber in Durlach und Wöschbach; je 2 Fälle von Schwindstucht in Berghausen u. d. Weingarten und je 1 Fall derselben Krankheit in Langensteinbach und Wilferdingen; und eine spinale Kinder-lähmung in Berghausen. In mehreren Gemeinden herrschten die Masern, und mehrfach kam Keuchhusten und vereinzelt Influenza vor.

Gestorben sind, ohne 7 Totgeborene, 165 Personen (gegen 136 im gleichen Zeitraume des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet entspricht diese Zahl einem Sterb-lichkeitsverhältnis von 14.07 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 57 Kinder = 34.54 % aller Gestorbenen,

vom 1.—15. Lebensjahre starben 18 Kinder,
" 15.—30. " " 8 Personen,
" 30.—40. " " 5 " "
" 40.—50. " " 9 " "
" 50.—60. " " 12 " "
" 60.—70. " " 19 " "
" 70.—80. " " 26 " "
" 80.—90. " " 10 " "

und eine Person in Auerbach wurde über 90 Jahre alt.

Davon starben an Masern 3 Kinder, an Keuchhusten 3 K., an Krupp 1 K., an In-fluenza 1 Person, an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute 9 P. (davon 6 an Schlag-anfall), an Lungenschwindstucht 12 P., an andern Krankheiten der Atmungsorgane 34 P., an Herzleiden 12 P., an Leberleiden 2 P., an Krankheiten der Verdauungsorgane 2 P., an Nierenleiden 2 P., an Nervenleiden 3 P., an Krebs 10 P., an Lebensschwäche 10 K., an Kinderatrophie 8 K., an Alterschwäche 18 P., an Gelenkrheumatismus 2 P., an Schädelblase, eingeklemmtem Bruche, schwerem Zahnen, Kellgewebsentzündung und Zuckerkrankheit je 1 P., durch Unglücksfälle (Automobil, Eisenbahn) 2 P. und durch Selbstmord (Erhängen, Ertränken) 2 P.

In der Stadt Durlach starben 43 Personen, davon 19 Kinder = 44.18 % der in der Stadt Gestorbenen im ersten, und 4 vom 1. bis 15. Lebensjahre. In Weingarten starben 19 Personen, darunter 4 Kinder, = 21.06 % der Gestorbenen im ersten, und 2 Kinder vom 1. bis 15. Lebensjahre.

Durlach den 15. Januar 1914. Med.-Rat Dr. Geyer, Gr. Bezirksarzt.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für:

- 1. Auerbach, Donnerstag den 22. Januar d. J., vorm. 1/2 11 Uhr.
- 2. Langensteinbach, Montag den 26. Januar d. J., vorm. 10 Uhr.
- 3. Spielberg, Donnerstag den 29. Januar d. J., vorm. 10 Uhr.
- 4. Stupferich, Freitag den 30. Januar d. J., vorm. 10 Uhr.
- 5. Untermühlbach, Montag den 2. Februar d. J., vorm. 1/2 10 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der

letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Messbriefe (Sandrisse und Messurfunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Messurfunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 15. Januar 1914

Großh. Bezirkscometer: Müna.

Aue.

Zwangs-Versteigerung.

V. 14/13 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemartung Aue Belegenen, im Grundbuche von Aue zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Untengenannten eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 6. Februar 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Aue versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18 September 1913 bzw am 4. Dezember 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

A. eingetragenen im Grundbuche von Aue Band 19 Heft 1 auf den Namen des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen Heinrich Stig, Maurermeister, und Ehefrau Katharina geb. Kappler in Aue:

1.

Lgb. Nr. 202 k: 3 a 97 qm Hofraite Gewann Göhren. Hierauf steht: a. ein dreistöckiges Wohnhaus mit Eisenschienenteller und Veranda, b. eine Waschküche, c. ein Schopf mit Stallung, d. ein Schopf, e. ein Hühnerstall — Haus Kaiserstraße Nr. 10 — es Nr. 202 g Karl Herrmann, Werkmeisters Eheleute, af Nr. 202 m Stig selbst.

Lgb. Nr. 202 l: 08 qm Straßengelände allda.

Schätzung mit Zubehör . . . 22 079 M.
ohne " . . . 22 000 M.

2.

Lgb. Nr. 202 m: 3 a 63 qm Hofraite Gewann Göhren. Hier auf steht: a. ein dreistöckiges Wohnhaus mit Eisenschienenteller und Veranda, b. eine Waschküche, c. eine Scheuer und Stall, d. ein Schopf — Haus Kaiserstraße Nr. 8 — es. und af. selbst.

Lgb. Nr. 202 n: 11 qm Straßengelände allda,

Lgb. Nr. 202 q: 32 qm Bauplatz allda,

Lgb. Nr. 202 r: 01 qm Straßengelände allda.

Schätzung mit Zubehör . . . 39 082 M.
" ohne " . . . 39 000 M.

3.

Lgb. Nr. 202 o: 3 a 18 qm Hofraite Gewann Göhren. Hierauf steht: a. ein dreistöckiges Wohnhaus mit Eisenschienenteller und Veranda, b. eine Waschküche, c. ein Schopf — Haus Kaiserstraße Nr. 6 — es. Nr. 202 a Gebr. Selter, af. Nr. 202 q selbst.

Lgb. Nr. 202 p: 14 qm Straßengelände allda.
Schätzung mit Zubehör . . . 23 912 M.
ohne " . . . 23 800 M.

B. eingetragen im Grundbuche von Aue Band 17 Heft 10 auf den Namen

- 1. des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen Heinrich Stig, Maurermeister, und dessen Ehefrau Katharina geb. Kappler in Aue, Miteigentum 1/2,
- 2. des Josef Stig, Maurermeister in Durlach, Miteigentum 1/4,
- 3. dessen Ehefrau Veronika Stig geb. Boos in Durlach, Miteigentum 1/4:

4.

Lgb. Nr. 322 d: 1 a 11 qm Hofraite Gewann Hinteracker. Hierauf steht: ein zweistöckiges Wohnhaus mit Dachstock und Eisenschienenteller, — welches sich auf Lgb. Nr. 324 q erstreckt;

Lgb. Nr. 324 q: 1 a 40 qm Hofraite allda. Hierauf steht: ein Schopf mit Waschküche und Schweinstallung; wegen Ueberbauung vergl. Nr. 322 d, — alles bezeichnet als Haus Gartenstraße Nr. 15 — es. Friedrich Kunzmann Eheleute, af. selbst.

Schätzung mit Zubehör . . . 16 045 M.
" ohne " . . . 16 000 M.

Durlach den 16. Dezember 1913.

Großherzogliches Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Die unschädliche Beseitigung der beanstandeten Fleischteile aus den Schlachtküthen im Amtsbezirk Durlach betreffend.

Nachstehende mit Zustimmung des Bezirksrats erlassene und von Großh. Herrn Landeskommisär in Karlsruhe mit Erlaß vom 7. Januar 1914 Nr. 10679 für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 12. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift zur unschädlichen Beseitigung der beanstandeten Fleischteile aus den Schlachtküthen im Amtsbezirk Durlach.

Aufgrund des § 95 Absatz 2 P.Str.G.B. wird folgende bezirkspolizeiliche Vorschrift für den Amtsbezirk Durlach erlassen:

§ 1.

Alle Betriebe, in denen gewerbsmäßige Schlachtungen vorgenommen oder in denen Fleisch- und Wurstwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, sind gehalten, neben der für die flüssigen Abgänge aus den Schlachtküthen vorgeschriebenen wasserdichten Grube, einen wasserdichten, stets zur Hälfte mit Kaltmilch gefüllten Behälter aus verzinnem Eisenblech mit abnehmbarem, dicht schließendem Deckel im Hofe aufzustellen, in den alle vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleischteile oder sonstige unbrauchbare Teile, wie

Luströhre, Tragsack und dergl., sofort zu verbringen und in dem sie bis zur unschädlichen Beseitigung aufzubewahren sind.

§ 2.

Diese Abgangsstoffe sind jeweils innerhalb 24 Stunden

- a. in Durlach in den allgemeinen Conscienceimer des städtischen Schlachthausen zu verbringen,
- b. in den übrigen Gemeinden an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden, zu verbringen und dort vorchriftsmäßig 1 m tief zu vergraben oder vergraben zu lassen, falls sie nicht mindestens einmal wöchentlich zwecks Entleerung in die Verbandsabdeckerei bei Durlach verbracht werden, sofern eine technische Verwertung nicht angängig ist.

Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, Karbolsäure, Krezol oder Alpha-Naphthylamin in 5%iger Lösung zu übergießen. (§ 45 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauengesetz vom 3. Juni 1900.)

In gleicher Weise sind die bei Not schlachtungen beanstandeten Organe und sonstigen festen Abfälle zu beseitigen.

§ 3.

Das Verbringen der Fleischteile in die zur Aufnahme der Abwasser in den Metzereien vorhandenen Gruben sowie jede andere Art der Beseitigung ist verboten.